

# **Betreute Schulen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Betreute Schulen e.V..
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer 2394 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Siegburg. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils 01.08. bis 31.07.).
- (4) Er ist korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V..

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - ◆ die Förderung der Jugend- und Altenpflege (§52 Abs.1 NR. 4 AO),
  - ◆ die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs.2 Nr. 7 AO)
  - ◆ die Förderung des Wohlfahrtswesens (52 Abs. 2 Nr.9 AO)
  - ◆ die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs.2 Nr. 25 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Bau und Überlassung, Organisation, Betrieb und Durchführung der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote für Kinder und Jugendliche u.a. an Schulen, u.a. durch
  - ◆ Schaffung bzw. Unterhaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
  - ◆ Gestaltung eines Programmangebotes auch mit ehrenamtlichen Helfern und Organisation ehrenamtlicher Arbeit
  - ◆ Beratungs- und Bildungsangebote auch in Zusammenarbeit mit sozialen Initiativen
  - ◆ Unterstützung der sozialkulturellen Arbeit
  - ◆ Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
  - ◆ Öffentlichkeitsarbeit, Informationen der Bürger/innen
  - ◆ Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
  - ◆ Vernetzung von Angeboten
  - ◆ Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit
  - ◆ Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie z.B. „Betreute Schulen“
  - ◆ Erwerb und Herrichtung von Immobilien zur unmittelbaren Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sowie zu Überlassung an Unternehmen im Verbund der AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. zur Nutzung für deren - in Einklang mit dieser Satzung stehenden - ausschließlich und unmittelbaren gesellschaftlichen bzw. satzungsmäßigen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
  - ◆ Daneben kann die Körperschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Wohlfahrtswesens vornehmen. Die Förderung steuerbegünstigter Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Erlöse, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
  - ◆ Im Rahmen der Förderung der Wohlfahrtspflege ist der Verein korporatives Mitglied im Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Bonn/Rhein-Sieg e.V.. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen, berufenen und fördernden Mitglieder zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
- (2) Ordentliches Mitglied können die jeweils auf der letzten Kreiskonferenz gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Kreisvorstand der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. endet die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen und abberufen.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (7) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es durch einen groben Verstoß gegen die Satzung oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.  
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
Mindestens alle vier Jahre wählt Sie den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder -sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat- mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in bzw. Kassierer/in zu unterzeichnen.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.  
Er besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden, einer/m Stellvertreterin/Stellvertreter und der Kassierer/in/dem Kassierer, scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter und der/die Kassierer/in.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere(r) Vertreterin/Vertreter im Sinne des §30BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.  
Der Vorstand kann Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/ besonderen Vertreter durch generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
- (6) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (7) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtung haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritte frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

## **§ 8 Rechnungswesen**

- (1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

Stand 02.09.2014